

Der Regierungsrath
beschließt:

Das vorstehende Konkordat soll sowohl in die Gesefsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Zürich, den 28. Hornung 1857.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der erste Präsident,

Jb. Dubs.

Der zweite Staatschreiber,

A. Vogel.

G e s e z

betreffend die Thierquälerei.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Quälerei von Thieren, durch übermäßige Anstrengung, Entziehung der nothwendigen Nahrung, schonungslose und grausame Behandlung, rohe Verstümmelung oder muthwillige Tödtung, wenn das eine oder andere in einer Aergerniß erregenden Weise erfolgt, wird nach der Größe der dem Thiere zugefügten Qualen, sowie nach dem Grade der an den Tag gelegten Rohheit der Gestinnung und des gegebenen Aergernisses mit Polizeibufe bis auf 200 Franken bestraft, welche in Wiederholungsfällen verdoppelt und

mit Gefängniß bis auf einen Monat verbunden werden kann.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 2. Heumonath 1857.

Im Namen des Großen Rathes:
 Der Präsident,
 Dr. A. Escher.
 Der zweite Sekretär,
 A. Vogel.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben Behufs der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 4. Heumonath 1857.

Der zweite Präsident,
 Jb. Dubs.
 Der zweite Staatschreiber,
 A. Vogel.
